



Ev.-luth.
Kirchengemeinde
Hettenhausen - Dalherda

FRIEDHOFS- GEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof
in Hettenhausen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettenhausen - Dalherda folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|---|------------|
| a) Einzelgrab für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 1.800,00 € |
| b) Einzelgrab für Kinder bis zu 5 Jahren | 900,00 € |
| c) Doppelgrab (Erstbelegungsgebühr) | 3.400,00 € |

2. Rasenreihengrabstätten (Leichen oder Aschen) einschließlich Pflege und Einebnung

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Einzelgrab | 2.400,00 € |
| b) Doppelgrab (Erstbelegungsgebühr) | 4.500,00 € |

3. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Einzelgrab | 1.150,00 € |
| b) Doppelgrab (Erstbelegungsgebühr) | 2.100,00 € |
| c) Dreiergrab (Erstbelegungsgebühr) | 3.050,00 € |

4. Die Nutzungsgebühr ist für die Grabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungsgebühr

1. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 13 der Friedhofsordnung ist bis zu 10 Jahre möglich.
2. Die Gebühr beträgt pro Jahr der Verlängerung 1/30 (ein Dreißigstel) der jeweils gültigen Erstbelegungsgebühr.
3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13 Abs. 1d der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre gemäß Abs. 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 5 Bestattungsgebühr

- | | |
|--|----------|
| 1. Erdbestattung Erwachsener und von Kindern ab 6 Jahren | 540,00 € |
| 2. Erdbestattung von Kindern bis zu 5 Jahren | 330,00 € |
| 3. Urnenbestattung | 210,00 € |

Mit der Bestattungsgebühr abgegolten sind Aushebung des Grabes, dessen Schließung und Aufschaufelung (Hügelung) sowie beim Rasenreihengrab das Ansäen mit Grassamen.

Bei einer Bestattung an einem Samstag (vgl. § 9 Abs. 2 FO) wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % auf die Gebühren nach 1. bis 3. erhoben.

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 4. Nutzung der Leichenhalle pro Tag | 20,00 € |
| 5. Organistendienst | 25,00 € |
| 6. Küsterdienst | 35,00 € |

§ 6 Genehmigungsgebühr

- | | |
|--|---------|
| Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales | 40,00 € |
|--|---------|

§ 7 **Räumung von Grabstätten**

1. Die Kosten für die Räumung und Einebnung einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder bei Räumungsfreigabe, sofern das Abräumen nicht durch die Angehörigen selbst geschieht (entsprechend § 16 Abs. 8 FO), werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 80,00 € durch die Friedhofsverwaltung erhoben.
2. Gebühr für die nachträgliche Entfernung von Fundamenten durch die Friedhofsverwaltung (entsprechend § 16 Abs. 9 FO) 600,00 €
3. Räumung vor Ablauf der Ruhefrist (entsprechend § 12 Abs. 14 FO)
 - a) Für die verbleibende Ruhefrist wird für die Kennzeichnung der Grabstätte eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € durch die Friedhofsverwaltung erhoben.
 - b) Für die Pflege der vor Ablauf der Ruhefrist geräumten Erdreihengrabstätte wird eine jährliche Gebühr von 20,00 €, für die Pflege der vorzeitig geräumten Urnenreihengrabstätte eine jährliche Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Zahlung des gesamten Betrages wird mit der Genehmigung zur Einebnung fällig.

§ 8 **Entstehung und Fälligkeit**

1. Das Nutzungsrecht wird nur im Beerdigungsfall vergeben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
3. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
4. Die an die Pfarreikasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.
5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.

2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 10 **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11 **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12 **Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hettenhausen, 19. November 2024

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

gez. Martin Schleicher
Vorsitzender

gez. Marion Friedrich
Mitglied

gez. Beate Ehlert, Pfrin.
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Siegel

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 10. Dezember 2024
Im Auftrag

gez. Anne Petrossow
Kirchenamtsrätin